

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für Angestellte bei Ärztinnen und Ärzten in  
Ordinationen in der Steiermark  
(ausgenommen Zahnärzte)**

**GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2010**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. GELTUNGSBEREICH .....	3	VIII. VORDIENSTZEITEN .....	4
II. ARBEITSZEIT .....	3	IX. SONDERZAHLUNGEN .....	5
III. SONN- UND FEIERTAGSRUHE .....	3	X. KÜNDIGUNG .....	5
IV. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG .....	3	XI. MINDESTLEISTUNGEN .....	5
V. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENST- VERHINDERUNG .....	4	XII. MONATSGEHALT .....	5
VI. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN .....	4	XIII. GEFAHREZULAGE .....	6
VII. URLAUB .....	4	XIV. GELTUNGSDAUER .....	7

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am **14. Jänner 2010** zwischen der **Ärztammer für Steiermark**, Graz, Kaiserfeldgasse 29, und der **Gewerkschaft der Privatangestell-**

**ten, Druck, Journalismus, Papier**, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien.

## I. GELTUNGSBEREICH

### a) räumlich:

Bundesland Steiermark;

### b) fachlich:

für alle Angehörigen der Ärztekammer für Steiermark, ausgenommen sind Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;

### c) persönlich:

für alle Angestellten; Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Dienstnehmer (auch Aushilfskräfte), auf welche das Angestelltengesetz Anwendung findet.

## II. ARBEITSZEIT

**(1)** Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag 10 Stunden nicht überschreiten darf.

**(2)** An Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember soll die Arbeitszeit um 12.00 Uhr enden. Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von höchstens sieben zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen, verteilt werden.

## III. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Angestellte, die der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen.

Diese Bestimmungen finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

## IV. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

**(1)** Jede über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung ist separat als Überstunde zu entlohnen. Diese Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu entlohnen. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt  $\frac{1}{173,2}$  des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles. Zur

Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

**(2)** Einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer kann eine Abgeltung geleisteter Überstunden auch durch Freizeitausgleich erfolgen, wobei die Bestimmungen hinsichtlich der Zuschläge sinngemäß anzuwenden sind.

## V. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes wie folgt zu gewähren:

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten ..... 3 Arbeitstage  
im Todesfall von Eltern oder Kindern .. 2 Arbeitstage  
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes ..... 1 Arbeitstag

bei Niederkunft der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin ..... 1 Arbeitstag  
im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern ..... 1 Arbeitstag  
zuzüglich der notwendigen Hin- und Rückfahrten zum Ort des Begräbnisses im Ausmaß eines weiteren Arbeitstages.  
bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, jedoch höchstens ..... 2 Arbeitstage  
innerhalb eines halben Jahres.

## VI. SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

**(1)** Weibliche Angestellte, die einen eigenen Haushalt führen, haben ohne Schmälerung ihres Monatseinkommens Anspruch auf einen freien Tag im Monat, welcher im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzusetzen ist (Haushaltstag). Dieses Recht entfällt bei Einteilung der Arbeitszeit in eine Fünf-Tage-Woche.

**(2)** Männliche und weibliche Angestellte können ihr Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung des jeweiligen Pensionsanfallalters im Sinne des § 20 Abs 4 des Angestelltengesetzes auflösen und haben in diesem Falle Anspruch auf die volle Abfertigung im Sinne des § 23 AngG (Austritte gemäß § 26 AngG bleiben dadurch unberührt).

## VII. URLAUB

**(1)** Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz BGBl 1976/390 in der jeweils geltenden Fassung).

**(2)** Kriegsgeschädigte, Invalide und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit mindestens 50 %iger Invalidität erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

**(3)** Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Be-

trieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, angerechnet.

**(4)** Fachkräfte bei Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Sonderurlaub.

**(5)** Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere dienstvertragliche Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

## VIII. VORDIENSTZEITEN

**(1)** Vordienstzeiten, die bei einem Dienstgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört, im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet.

**(2)** Das gleiche gilt für diplomiertes Krankenpflegepersonal und für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst für Vordienstzeiten, die in einer Krankenanstalt zurückgelegt wurden.

**(3)** Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende

Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähig-

keiten erworben wurden, die auch in ärztlichen Ordinationen verwertet werden können.

## IX. SONDERZAHLUNGEN

**(1)** Den Angestellten bei Ärzten gebührt eine am 1. Dezember jeden Kalenderjahres fällige Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsgehaltes.

**(2)** Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung berechnet sich die Weihnachtsremuneration nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 13 Wochen vor der Fälligkeit.

**(3)** Den während des Jahres ein- oder ausgetretenen Angestellten gebührt der aliquote Teil, berechnet nach dem letzten Monatsgehalt.

**(4)** Bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. Juli, gebührt den Angestellten eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines Monatsgehaltes.

**(5)** Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten mit unterschiedlichem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung be-

rechnet sich die Urlaubsbeihilfe nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit.

**(6)** Den während des Kalenderjahres eintretenden Angestellten gebührt lediglich der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. 6., ist diese aliquote Urlaubsbeihilfe am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres, berechnet nach der Höhe des Dezembergehaltes, auszubezahlen.

**(7)** Wenn ein Angestellter nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in Folge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt und Weihnachtsremuneration) in Anrechnung bringen lassen.

## X. KÜNDIGUNG

Hier gelten die Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestellten-

gesetz vereinbart, dass sie auch am Letzten eines Kalendermonats enden kann.

## XI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen, die über die in diesem Kollektivvertrag vorgesehenen Leistungen hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen.

Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

## XII. MONATSGEHALT

### Berufsgruppe 1:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, ohne Kursabschluss.

1. und 2. Berufsjahr ..... 1.013,00

### Berufsgruppe 2:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, soweit diese nicht in Berufsgruppe 1 fallen, medizinische Masseurin gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002, in der jeweils gültigen Fassung, Pflegehel-

fer gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 108/1997, in der jeweils gültigen Fassung, Schreibkräfte.

1. Berufsjahr .....	1.046,00
2. Berufsjahr .....	1.057,00
3. Berufsjahr .....	1.067,00
4. Berufsjahr .....	1.077,00
5. Berufsjahr .....	1.088,00
6. Berufsjahr .....	1.106,00
7. Berufsjahr .....	1.130,00
8. Berufsjahr .....	1.156,00
9. Berufsjahr .....	1.182,00
10. Berufsjahr .....	1.209,00
11. Berufsjahr .....	1.236,00
12. Berufsjahr .....	1.261,00
13. Berufsjahr .....	1.287,00
14. Berufsjahr .....	1.315,00
15. Berufsjahr .....	1.343,00
16. Berufsjahr .....	1.372,00

### Berufsgruppe 3:

Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des GuKG, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, Heilmasseur gemäß MMHmG, BGBl I 169/2002 in der jeweils gültigen Fassung, Schreibkräfte, die Arbeiten selbstständig erledigen (Sekretärinnen).

1. Berufsjahr .....	1.046,00
2. Berufsjahr .....	1.057,00
3. Berufsjahr .....	1.067,00
4. Berufsjahr .....	1.077,00
5. Berufsjahr .....	1.129,00
6. Berufsjahr .....	1.155,00
7. Berufsjahr .....	1.194,00
8. Berufsjahr .....	1.232,00
9. Berufsjahr .....	1.272,00

10. Berufsjahr .....	1.311,00
11. Berufsjahr .....	1.349,00
12. Berufsjahr .....	1.388,00
13. Berufsjahr .....	1.427,00
14. Berufsjahr .....	1.466,00
15. Berufsjahr .....	1.505,00
16. Berufsjahr .....	1.543,00

### Berufsgruppe 4:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung:

1. Berufsjahr .....	1.106,00
2. Berufsjahr .....	1.143,00
3. Berufsjahr .....	1.183,00
4. Berufsjahr .....	1.221,00
5. Berufsjahr .....	1.260,00
6. Berufsjahr .....	1.298,00
7. Berufsjahr .....	1.338,00
8. Berufsjahr .....	1.377,00
9. Berufsjahr .....	1.401,00
10. Berufsjahr .....	1.440,00
11. Berufsjahr .....	1.492,00
12. Berufsjahr .....	1.556,00
13. Berufsjahr .....	1.620,00
14. Berufsjahr .....	1.684,00
15. Berufsjahr .....	1.750,00
16. Berufsjahr .....	1.815,00

Angestellte, die weniger als die im Punkt II festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit beschäftigt werden, erhalten ein ihrer tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechendes Vielfaches von 1/173,2 des ihnen zustehenden Monatsgehältes.

Jegliche Gehalts- und Zulagenerhöhung über die Kollektivvertragsansätze bleibt dem freien Ermessen des Arztes vorbehalten.

## XIII. GEFAHRENZULAGE

**(1)** Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 Abs 37 Strahlenschutzgesetz, § 17 Allgemeine Strahlenschutzverordnung) sowie Angestellte, die in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 120,00.

**(2)** Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 100,00 erhalten Angestellte

**a)** in medizinischen Laboratorien oder die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl in Berührung kommen;

**b)** die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit ätzenden (Säuren oder Basen) sowie giftigen Reagenzien (zB Xylol) in Berührung kommen.

**(3)** Diese Zulagen werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird.

**(4)** Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten werden die Zulagen gemäß Abs 1 und 2 unter sinngemäßer Anwendung des Punktes XII, vorletzter Absatz, aliquotiert.

**(5)** Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1972 sind die Zulagen der Absätze 1 und 2 steuerfrei zu behandeln.

#### **XIV. GELTUNGSDAUER**

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Jänner 2010** in Kraft. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist ohne Berücksichtigung des Vierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.

Über Verlangen eines der beiden Vertragspartner müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Vertrages vom 22. Jänner 2009 ihre Gültigkeit.

Graz, am 14. Jänner 2010

ÄRZTEKAMMER FÜR STEIERMARK

Der Präsident

Der Obmann d. Kurie Niedergelassene Ärzte

Dr. Wolfgang Routil

MR Dr. Jörg Garzarolli-Thurnlackh

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen,  
Kinder- und Jugendwohlfahrt  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Die Wirtschaftsbereichssekretärin

Klaus Zenz

Eva Scherz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE STEIERMARK  
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Der Regionalvorsitzende

Der Regionalgeschäftsführer

Ing. Alfred Reidlinger

Norbert Schunko